

Anlage 3 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“

VERTRAG
zur Anfertigung der Masterarbeit in einem Unternehmen

Zwischen _____
(Firma, Behörde, Einrichtung)

_____ (Anschrift, Fernsprecher)

- nachfolgend Unternehmen genannt -

und

der Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

Studiengang: _____

Kandidat/in: _____
(Name)

Betreuer/in: _____
(Name)

- nachfolgend HS-Angehörige genannt -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1
Bearbeitungszeitraum

(1) Der Bearbeitungszeitraum für die Anfertigung der Masterarbeit umfasst lt. Prüfungsordnung vom XX.OX.2016 einen Zeitraum von 26 Wochen.

(2) Der Vertrag wird für die Zeit

vom _____ bis zum _____ geschlossen.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich,

1. den Studenten während der Bearbeitungszeit entsprechend der zwischen Unternehmen und Hochschule abgesprochenen Themenstellung fachlich zu betreuen,
2. ihr/ihm die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen,
3. die vom Studierenden zu erstellenden Materialien für die Masterarbeit zu überprüfen,
4. der/dem von der Hochschule Neubrandenburg benannten Betreuerin/Betreuer die Betreuung der/des Studierenden am Arbeitsplatz zu ermöglichen,
5. der Hochschule alle für das Projekt relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese werden auch nach Beendigung der Arbeit vertraulich behandelt.
6. notwendige Räume, Geräte und sonstige Ressourcen (z. B. Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien) bereitzustellen und mit den Belangen der Produktion zu koordinieren.
7. den Ersatz von Verschleißteilen sowie Reparaturen von Defekten an hochschul-eigenen Geräten, welche ursächlich durch Benutzung im Rahmen der Masterarbeit aufgetreten sind, zu finanzieren. Ausgenommen sind Fälle grober Fahrlässigkeit seitens HS-Angehöriger.
8. für die Nutzung notwendiger Räume, Geräte, Materialien und Dienstleistungen Dritter (z. B. Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie gGmbH) gesonderte Vereinbarungen mit diesen Anbietern zu treffen und diese zu finanzieren.
9. ein Fernbleiben der/des Studierenden der Hochschule anzuzeigen.
10. mit der Masterarbeit in Zusammenhang stehende Fahrkosten der/s Studierenden und des betreuenden Dozenten nach Bundesreisekostengesetz zu erstatten.

(2) Die HS-Angehörigen verpflichten sich,

1. vor Beginn der praktischen Untersuchungen gemeinsam mit dem Unternehmen eine detaillierte Planung (zu den Versuchen, Untersuchungen, Zeiträumen, Organisation u. s. w.) zu erarbeiten.
2. die Anfertigung der Arbeit durch die/den Studierenden und die Betreuung durch den Dozenten honorarfrei durchzuführen. Nebenkosten (z. B. Untersuchungsgüter, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten) sind nach den oben genannten Prinzipien vom Unternehmen zu tragen.

3. Räume und Geräte der Hochschule kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Nutzungszeiten mit den Lehrveranstaltungen zu koordinieren.
4. falls das Unternehmen es verlangt, betriebsinterne Daten in der Masterarbeit nur in verschlüsselter Form wiederzugeben bzw. Ergebnisse erst nach einer gemeinsam vereinbarten Sperrfrist zu veröffentlichen.
5. die für das Unternehmen gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten, soweit die Vorschriften der/n HS-Angehörigen ausgehändigt worden sind.

§ 3

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet außer §2 (1) 6, 7, 8, 9 keinen Kostenerstattungs- und Vergütungsanspruch.

Falls die Arbeit aus der Sicht des Unternehmens erfolgreich verläuft und diesem einen Nutzen bringt, wäre es angemessen, der/m Studierenden für entstandene Aufwendungen (z. B. Wohnungsmiete am Standort des Unternehmens, Familienheimfahrten) zu erstatten oder die Arbeit anderweitig angemessen zu honorieren.

§ 4

Betreuer

Das Unternehmen benennt

Herrn/Frau _____

_____ (Name, Telefon)

als fachlichen Betreuer des Studierenden. Der Betreuer ist zugleich Ansprechpartner der HS-Angehörigen in allen Fragen, die diesen Vertrag berühren. Soweit die Voraussetzungen (mind. Masterabschluss oder Universitätsdiplom) gegeben sind, soll der fachliche Betreuer gleichzeitig auch 2. Gutachter werden.

§ 5

Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Für sonstige Unterbrechungen bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungsphase gelten die Regelungen in der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie. Diese Regelungen gehen den Absprachen vor. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Themas mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während der Bearbeitungsphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 5c SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, falls das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine vom Unternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, eine davon erhält das Unternehmen, zwei die/der Studierende. Die/der Studierende leitet eine der Vertragsausfertigungen unverzüglich dem Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg zu.

§ 9 Themenstellung

Die Themenstellung wurde vom Unternehmen in Absprache mit der Hochschule festgelegt und lautet:

Die Masterarbeit ist geistiges Eigentum der/des Studierenden. Sind im Rahmen der Masterarbeit wirtschaftlich verwertbare Ergebnisse (z. B. Patentanmeldung) entstan-

den, so sind zu deren Nutzung gesonderte Vereinbarungen zwischen der/dem Studierenden, dem Unternehmen der Hochschule zu treffen.

Das Unternehmen ist berechtigt, diese praktisch umzusetzen. Weitere Verwertung (z. B. Patentierung, Veräußerung o. ä.) kann nur einvernehmlich erfolgen, worüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

§ 10 Veröffentlichung/Geheimhaltung

Abschlussarbeiten werden im Allgemeinen in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen. Stehen dieser Aufnahme berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens entgegen, so ist dies im Anmeldeformular der Arbeit beim Prüfungsamt von der/m Studierenden anzugeben. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass die Arbeit erst nach einer temporären Sperrfrist (z. B. 3 Jahre) in die HSB aufgenommen wird.

Unternehmen:

(Datum / Unterschrift)

HS-Angehörige:

Betreuer:

(Datum / Unterschrift)

Studierende/r:

(Datum / Unterschrift)